



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Integrationsbüro EDA/EVD

Schweizerinnen und Schweizer in der EU

Informationen zur Personenfreizügigkeit



Herausgeber: Integrationsbüro EDA/EVD
Information
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern
Telefon: +41 31 322 22 22, Fax: +41 31 312 53 17
E-Mail: europa@ib.admin.ch
www.europa.admin.ch

Bundesamt für Migration (BFM)
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
www.swissemigration.ch

Direktion für Arbeit
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Effingerstrasse 31
CH-3003 Bern
www.seco.admin.ch

Konzept und Texte: Zoebeli Communications AG, Bern

Layout und Gestaltung: Oliver Slappnig, Herrenschwanden

Fotos: Croci & du Fresne, Bern (Titelseite)
Marcus Gyger, Bern (Porträtaufnahmen)

Auflage: 20 000 Exemplare

Vertrieb: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern,
www.bundespublikationen.admin.ch
Erhältlich in den Sprachen Deutsch, Französisch und
Italienisch.
Bestell-Nr. 201.348.d, 201.348.f, 201.348.i

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4	Fragen zum Aufenthalt in der EU	7
Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze	5	Einreise	7
Worum geht es?	5	Erwerbstätige	7
Wen betrifft das Abkommen?	5	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	7
Wo gilt das Abkommen?	6	Selbstständigerwerbende	8
Was bleibt wie bisher?	7	Grenzgängerinnen und Grenzgänger	8
		Dienstleistungserbringer	10
		Nichterwerbstätige	10
		Rentnerinnen und Rentner	10
		Studierende	10
		Andere	12
		Arbeitssuche und Stellenvermittlung	12
		Familiennachzug	14
		Anerkennung von Diplomen	14
		Steuern	16
		Soziale Sicherheit	16
		Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	16
		Berufliche Vorsorge (2. Säule)	18
		Krankenversicherung	18
		Unfallversicherung.....	19
		Familien- und Kinderzulagen.....	20
		Arbeitslosenversicherung	20
		Erwerb von Immobilien in der EU	20
		Nützliche Adressen und Websites	21

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gibt es ebenfalls eine Broschüre zum Personenfreizügigkeitsabkommen (www.bundespublikationen.admin.ch, Bestell-Nr. 201.349.d, 201.349.f, 201.349.i, 201.349.e).

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.



Liebe Leserin, lieber Leser

Im Sommer 1999 haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) sieben bilaterale Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Dieses Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft. Es wurde infolge der EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004 durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt und am 1. April 2006 in Kraft gesetzt wurde.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Schweizerinnen und Schweizer in den EU-Staaten vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die rechtliche Situation zu verschaffen und gegebenenfalls auch Ihre Reise- und Niederlassungspläne zu konkretisieren. Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Im Namen der drei für den freien Personenverkehr zuständigen Departemente:

Micheline Calmy-Rey, Bundesrätin
Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements für auswärtige
Angelegenheiten

Christoph Blocher, Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements

Doris Leuthard, Bundesrätin
Vorsteherin des Eidgenössischen Volks-
wirtschaftsdepartements






Worum geht es?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten für Schweizerinnen und Schweizer im EU-Raum die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Konkret haben Schweizer Staatsangehörige in der EU das Recht:

- auf geografische und berufliche Mobilität (Schweizer können innerhalb des EU-Raumes jederzeit den Wohnort, den Arbeitsort und die Stelle wechseln)
- auf gleiche Arbeitsbedingungen
- auf koordinierten Sozialversicherungsschutz
- auf gleiche soziale Vergünstigungen
- auf gleiche steuerliche Vergünstigungen
- selbstständigerwerbend zu sein
- auf Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit
- auf Familiennachzug
- auf einen sechsmonatigen Aufenthalt für die Arbeitssuche
- im Land zu bleiben, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind
- im jeweiligen Land unter gewissen Bedingungen Immobilien zu erwerben

Das Abkommen erlaubt die Ausstellung langfristiger (für fünf Jahre) und kurzfristiger (bis zu einem Jahr) Aufenthaltsbewilligungen. Bei Erwerbstätigkeit wird die Aufenthaltsbewilligung erneuert.

Erwerbstätige

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende haben im jeweiligen Vertragsstaat (Schweiz oder EU-Mitgliedstaat) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nichterwerbstätige

Nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht der Sozialhilfe des entsprechenden EU-Staates zur Last fallen.

Dienstleistungen

Dienstleistungserbringer (Selbstständigerwerbende oder entsandte Arbeitnehmer) können während maximal 90 Werktagen pro Jahr ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen.

Wen betrifft das Abkommen?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen richtet sich an alle Staatsangehörigen der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten. Staatsangehörige von Drittstaaten sind vom Abkommen grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug sowie für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der Schweiz oder der EU integriert sind und im Auftrag ihres Arbeitgebers in einem anderen Vertragsstaat vorübergehend Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer).

Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe ihres Gastlandes in Anspruch nehmen zu müssen.

Das Abkommen regelt die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den 15 «alten» EU-Mitgliedstaaten. Ein ergänzendes Protokoll zum Abkommen, welches am 1. April 2006 in Kraft getreten ist, legt die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die zehn Mitgliedstaaten fest, die der EU am 1. Mai 2004 beigetreten sind. Über die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien (Beitritt 1. Januar 2007) wird verhandelt.

Personenfreizügigkeit Schweiz-EU

Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens: 21. Juni 1999

Referendum in der Schweiz

(Abkommen angenommen mit 67,2% Ja-Stimmen): 21. Mai 2000

Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens: 1. Juni 2002

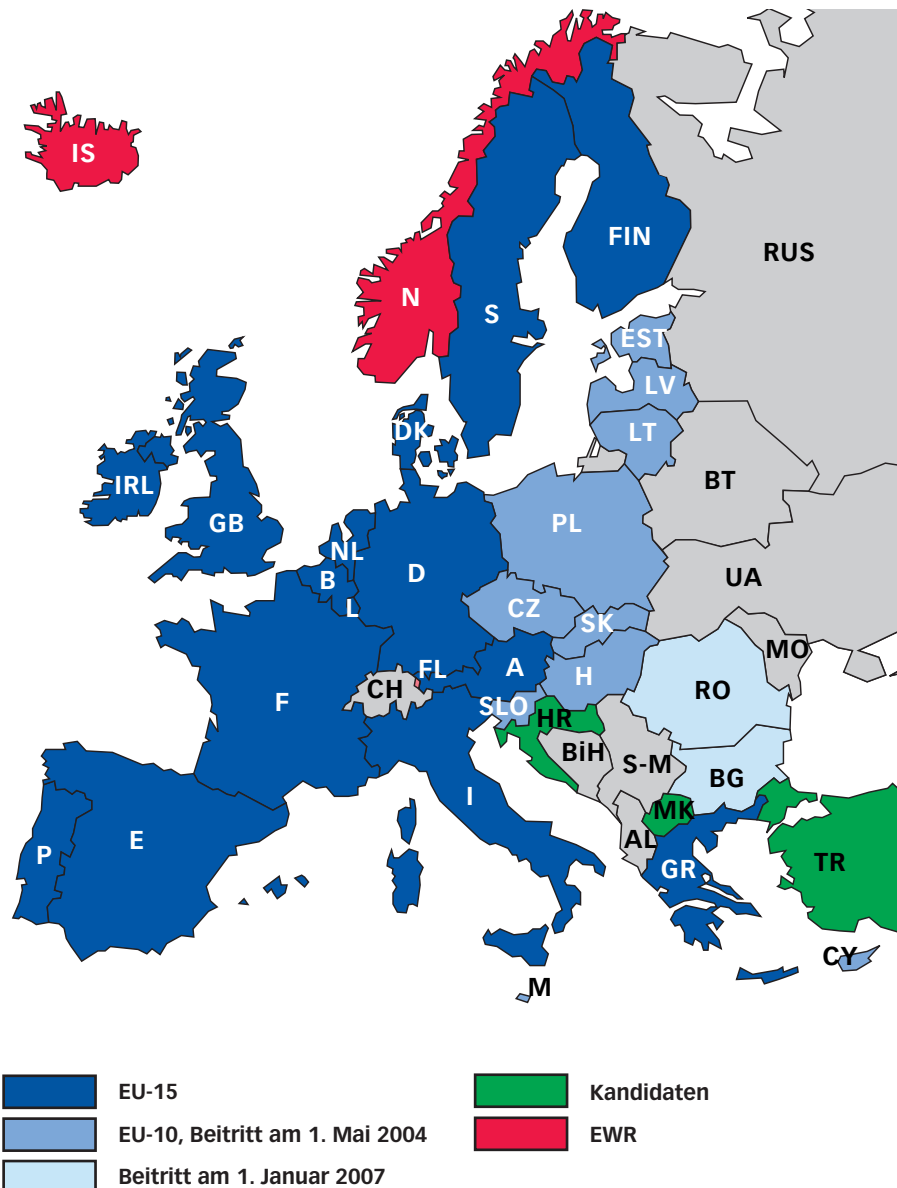
Unterzeichnung des Protokolls zum Abkommen: 26. Oktober 2004

Referendum in der Schweiz

(Protokoll angenommen mit 56% Ja-Stimmen): 25. September 2005

Inkrafttreten des Protokolls: 1. April 2006

Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze



Für Schweizer Bürger gilt seit dem 1. Juni 2004 die volle Personenfreizügigkeit in den 15 «alten» Mitgliedstaaten. Sie haben in diesen Ländern ein Anrecht, bei der Niederlassung und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleich wie Inländer behandelt zu werden. Die zehn EU-Staaten, welche 2004 der EU beigetreten sind, können noch bis zum 30. April 2011 gewisse Beschränkungen gegenüber Schweizerinnen und Schweizern aufrecht halten.

Wo gilt das Abkommen?

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von 1999 gilt auf folgenden Staatsgebieten¹:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland², Frankreich³, Griechenland⁴, Grossbritannien⁵, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal⁶, Schweden, Schweiz und Spanien⁷ (Schweiz und EU-15)

Das Protokoll von 2004 zum Freizügigkeitsabkommen gilt auf folgenden Staatsgebieten:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern⁸ (Schweiz und EU-10)

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde vorerst für eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen. 2009 wird die Schweiz entscheiden, ob sie das Abkommen verlängern will. Diese Entscheidung kann auch Gegenstand eines Referendums sein. Die EU hat ihrerseits bereits festgehalten, dass sie das Abkommen stillschweigend verlängern will.

¹ Auf folgenden Staatsgebieten gelten das Abkommen und sein Protokoll nicht:

- Kanalinseln und Isle of Man, Färöer, Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan, Souveränitätszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland: Akrotiri und Dhekelia in Zypern
- Grönland, Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, die Wallisinseln (Wallis und Futuna), Mayotte, Saint-Pierre-et-Miquelon (= Inselgruppe südlich von Neufundland), Aruba
- Niederländische Antillen: Bonaire, Curaçao, Saba, Saint-Martin
- Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, Insel Südgeorgien (South Georgia, Antarktis) und südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos (Inseln), britische Jungferninseln, Bermudainseln u. a.

² inkl. Åland-Inseln

³ inkl. folgende französische Überseedepartemente: Guadeloupe (inkl. La Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und der französische Teil von Saint-Martin), Martinique, Guayana, La Réunion

⁴ inkl. Berg Athos

⁵ inkl. Gibraltar

⁶ inkl. folgende portugiesische Inselgruppen: Azoren, Madeira

⁷ inkl. folgende spanische Inselgruppen: Balearen, Kanarische Inseln inkl. folgende spanische Städte (Enklaven auf marokkanischem Staatsgebiet): Ceuta, Melilla

⁸ vorläufig nur griechischer Teil



EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein

Zeitgleich wie mit den Staaten der EU-15 wurde die Personenfreizügigkeit mit Norwegen und Island eingeführt. Schweizer Bürger haben somit bereits heute Anspruch auf Inländerbehandlung in diesen beiden Ländern. Entsprechende Regelungen über die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, Norwegen und Island sind im Übereinkommen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention) enthalten.

Liechtenstein hat die Möglichkeit, den Zuzug schweizerischer Staatsangehöriger weiterhin auf ein jährliches Kontingent von zwölf erwerbstätigen Personen sowie fünf Nichterwerbstätigen zu beschränken.

Was bleibt wie bisher?

- Mit dem Freizügigkeitsabkommen wird zwar der freie Personenverkehr eingeführt, doch die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU bleiben bestehen. Auch mit der Teilnahme der Schweiz an Schengen werden an der Schweizer Grenze weiterhin Zollkontrollen und bei Verdacht auch Personenkontrollen stattfinden.
- Auf Waren, die von der Schweiz in die EU transportiert werden und umgekehrt, wird weiterhin die Mehrwertsteuer erhoben.
- Der Euro gilt in vielen EU-Staaten als Landeswährung. In der Schweiz ist der Euro kein offizielles Zahlungsmittel.
- Das Freizügigkeitsabkommen hat keinen Einfluss auf die in den einzelnen Staaten geltenden Steuersysteme.
- Jedes Land behält die eigene Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Aufenthaltsrechts und der sozialen Sicherheit. Mit dem neuen Abkommen werden die einzelnen Systeme jedoch besser koordiniert.
- Die Schweizer Botschaften und Konsulate in den einzelnen EU-Staaten bleiben bestehen.

In den Bereichen Bürgerrecht, Erbrecht, Familienrecht, Fürsorge und Militärdienst ändert sich durch das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit nichts.

Einreise

Ich möchte in die EU einreisen.

Welche Papiere brauche ich?

Sie und Ihre Familienangehörigen können mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisepass in einen EU-Staat ein- und ausreisen. Sie brauchen kein Visum. Nur wenn Ihre Familienangehörigen weder Schweizer noch EU-Bürger sind, kann für diese unter Umständen ein Visum verlangt werden.

Erwerbstätige

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ich möchte in der EU leben und bei einem EU-Arbeitgeber tätig sein.

Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie als Schweizer Staatsangehöriger das Recht, sich in einem EU-Land aufzuhalten und dort einer Arbeit nachzugehen. Dazu erteilt Ihnen das Gastland eine Aufenthaltsbewilligung. Vorübergehende Ausnahmeregelungen bestehen noch in den zwei neuen Mitgliedstaaten Slowenien und Ungarn. Dort ist voraussichtlich bis 30. April 2011 zusätzlich noch eine Arbeitsbewilligung notwendig, die vor dem Stellenantritt beantragt werden muss.

Wovon hängt die Art der Aufenthaltsbewilligung ab?

Es kommt darauf an, wie lange Sie in der EU arbeiten wollen. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr, sind Sie so genannter Kurzaufenthalter.

Haben Sie in der EU einen Arbeitsvertrag von einem Jahr oder mehr, gelten Sie als Daueraufenthalter. Dasselbe gilt auch für unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter geregelt?

Arbeitsverhältnis bis zu drei Monaten:

Gehen Sie in der EU ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten ein, benötigen Sie grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligung. Die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten haben noch die Möglichkeit, bis 30. April 2011 Übergangsregelungen anzuwenden. Entsprechende Informationen erhalten Sie beim zuständigen Konsulat Ihres künftigen Gastlandes.

Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr:

Haben Sie in der EU einen Arbeitsvertrag für mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr, erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer des Arbeitsvertrages.

Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Daueraufenthalter geregelt?

Haben Sie einen Arbeitsvertrag für mindestens ein Jahr, erhalten Sie im Gastland eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre. Diese wird nach Ablauf automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann jedoch die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsbewilligung bis auf ein Jahr beschränkt werden, wenn Sie seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind.

Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

1. Den Ausweis, mit dem Sie in das EU-Land eingereist sind
2. Die Anstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung

Kann mir die Aufenthaltsbewilligung wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall entzogen werden?

Nein, doch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit benötigen Sie eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, aus der hervorgeht, dass Sie unverschuldet arbeitslos sind.

Darf ich im Gastland den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Darf ich im Gastland die Arbeitsstelle wechseln? Darf ich mich in der EU selbstständig machen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln und sich zudem selbstständig machen.

Selbstständigerwerbende

Ich möchte in die EU ziehen und dort selbstständigerwerbend sein.

Wie gehe ich vor?

Wenn Sie sich während der Übergangsfrist (bis 31. Mai 2007) zur selbstständigen Erwerbstätigkeit im EU-Raum niederlassen wollen, erhalten Sie vom Gastland zunächst eine Aufenthaltsbewilligung für sechs Monate. Bei echten Aussichten auf eine erfolgreiche Selbstständigkeit kann dieser Zeitraum um zwei Monate verlängert werden. Danach erteilt man Ihnen eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens fünf Jahre, wenn Sie den zuständigen nationalen Behörden nachweisen, dass Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Diese Aufenthaltsbewilligung wird automatisch um mindestens weitere fünf Jahre verlängert, wenn Sie nachweisen können, dass Sie weiterhin selbstständigerwerbend sind. Ab 1. Juni 2007 haben sie einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre, sofern Sie bele-

gen können, dass Sie sich als Selbstständigerwerbender niederlassen.

Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

1. Den Ausweis, mit dem Sie in das Gastland eingereist sind
2. Den Nachweis der selbstständigen Berufstätigkeit

Darf ich im Gastland als Selbstständigerwerbender den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Darf ich den Beruf wechseln? Kann ich von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d. h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln und von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Was ändert sich für mich als Grenzgänger grundsätzlich?

- Ein Voraufenthalt von sechs Monaten in der Grenzregion wird nicht mehr verlangt.
- Die Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnort wird durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt.
- Sie können als Grenzgänger neu selbstständigerwerbend sein.
- Im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit können Sie in der EU eine Zweitwohnung sowie Geschäftsräume erwerben.
- Bis 31. Mai 2007 haben Sie das Recht auf berufliche und geografische Mobilität innerhalb der Grenzzonen mit den Nachbarstaaten. Am

1. Juni 2007 fallen diese Grenzzonen weg und Sie genießen umfassende berufliche und geografische Mobilität.

Welche Orte liegen in der Grenzzone Schweiz/EU?

In die Grenzzone fallen im Prinzip alle Orte, die bis zu 20 Kilometer weit von der Landesgrenze entfernt sind. Für genauere Auskünfte, welche Orte zur Grenzzone zu zählen sind, wenden Sie sich am besten an die lokalen Behörden.

Grenzgänger als Arbeitnehmer

Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Vertragsstaat eine Stelle annehmen. Welche Papiere benötige ich?

Sie benötigen eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger (Grenzgängerbewilligung = Arbeitsbewilligung). Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Grenzgängerbewilligung ist, dass Sie mindestens einmal pro Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren.

Wenn die Beschäftigung mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für die Dauer der Beschäftigung.

Wenn die Beschäftigung mehr als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre.

In beiden Fällen wird Ihnen die Bewilligung verlängert, wenn Sie nachweisen, dass Sie weiterhin erwerbstätig sind.



«Heute hat sich die Bevölkerung an Ausländer gewöhnt.»

Stephan Gutzwiller,
Tschechien

Ungarn, Slowakei, Albanien – schon als junger Student wollte Stephan Gutzwiller wissen, wie die Leute hinter dem «Eisernen Vorhang» tatsächlich leben, denken und fühlen. Wie schaffen es Familien, mit 40 Franken pro Woche auszukommen? Bis heute weiss der 59-jährige promovierte Ökonom darauf keine befriedigende Antwort und das obwohl er jahrelang durch die ärmsten Länder im Osten Europas gereist ist. Als Area Manager und später als General Manager war Stephan Gutzwiller für Sandoz und Novartis im Osten Europas tätig. 1999 beschloss er, sich definitiv in Tschechien niederzulassen und gründete in Prag ein eigenes Unternehmen. Die «Swiss Trade» organisiert klinische Studien und vertreibt in der Schweiz hergestellte Medikamente. Vor der Wende war Gutzwiller im Osten Europas noch ein Exot, heute hat sich die Bevölkerung an Ausländer gewöhnt.

Ausgewandert: 1992

Aufenthaltsbewilligung: seit der Wende alle fünf Jahre erneuerbar.

Er schätzt an Tschechien: den Mut der Gesellschaft, nach vorne zu schauen und Teil Europas zu werden.

Was er manchmal vermisst: die kleinen Annehmlichkeiten des geordneten Schweizer Alltags – wie zum Beispiel pünktliche Trams. Und natürlich den hohen Lebensstandard.

Seine Empfehlung an Auswanderungswillige: sich mit offenem Herzen auf eine neue Kultur einlassen, um auch ihre Schattenseiten verstehen zu können.

(2006)



Selbstständigerwerbende Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Welche Papiere benötige ich?

Als selbstständigerwerbender Grenzgänger benötigen Sie keine Aufenthaltsbewilligung. Wenn Sie mindestens einmal in der Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren, erhalten Sie zuerst eine Grenzgängerbewilligung für sechs bis acht Monate. Es wird Ihnen dann eine Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre ausgestellt, wenn Sie vor Ablauf der sechs Monate den zuständigen nationalen Behörden nachweisen, dass Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Ab 1. Juni 2007 entfällt die Verpflichtung, zuerst eine Grenzgängerbewilligung für sechs bis acht Monate zu beantragen. Sie erhalten von Anfang an eine Bewilligung für mindestens fünf Jahre, wenn Sie belegen können, dass Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Dienstleistungserbringer

Welche Dienstleistungen werden durch das neue Abkommen liberalisiert?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr sieht eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen vor. Es geht einerseits um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der EU und andererseits um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der Schweiz in die EU entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

Ich habe ein Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz und erbringe auch in der EU Dienstleistungen.

Was gilt mit dem Freizügigkeitsabkommen für meine Schweizer Arbeitnehmer?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen haben Sie und Ihre Arbeitnehmer grundsätzlich das Recht, sich in einen EU-Staat zu begeben und dort für eine befristete Zeit von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen zu erbringen. Ausgenommen sind der Personalverleih, die Arbeitsvermittlung und bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen. Vorübergehende Ausnahmeregelungen bestehen in den zwei neuen Mitgliedstaaten Slowenien und Ungarn: Bis voraussichtlich 30. April 2011 verlangen diese Länder noch eine Arbeitsbewilligung, die vor dem Arbeitsantritt beantragt werden muss. Neue EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, bis zu diesem Zeitpunkt Übergangsregelungen anzuwenden. Entsprechende Informationen erhalten Sie beim zuständigen Konsulat.

Praktische Hinweise zur Dienstleistungserbringung in den Nachbarstaaten sowie zu den Vorschriften in den verschiedenen Branchen finden Sie auf dem KMU-Portal des Bundes www.kmu.admin.ch.

Das Recht auf Dienstleistungserbringung (bzw. die Ausstellung einer Bewilligung) ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit Ihrer Arbeitnehmer, wenn diese in den regulären Arbeitsmarkt der Schweiz integriert sind und im Rahmen der Dienstleistung in den Vertragsstaat entsandt werden. Ihre Mitarbeiter brauchen aber für die EU ein Visum, wenn deren Heimatstaat der Visumpflicht unterstellt ist.

Aufenthalte von mehr als 90 Arbeitstagen zwecks Dienstleistungserbringung werden grundsätzlich nicht durch das Personenfreizügigkeitsabkommen geregelt, sondern durch das Ausländerrecht der einzelnen EU- oder EFTA-Staaten. Einschränkungen wie z.B. der Inlän-

derrang können geltend gemacht werden. Wenn sich Ihre Dienstleistung auf ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU stützt, z.B. im öffentlichen Beschaffungswesen oder im Land- und Flugverkehr, gilt die Personenfreizügigkeit für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes, auch wenn diese mehr als 90 Tage beträgt.

Nichterwerbstätige

Rentnerinnen und Rentner

Ich bin Rentner und möchte in der EU wohnen. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Sie müssen den Nachweis erbringen, dass Sie über:

- ausreichend finanzielle Mittel verfügen, so dass Sie während Ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen
- einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Risiken (insbesondere Krankheit und Unfall) abdeckt

Erfüllen Sie diese Bedingungen, erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens fünf Jahre⁹. Ihre Aufenthaltsbewilligung wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn diese Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Studierende

Ich bin Student und möchte ein paar Semester in der EU studieren. Wie lange kann ich mich im Gastland aufhalten? Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Als Student erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung von bis zu zwölf Monaten. Dazu sind notwendig:

- Nachweis über genügend finanzielle Mittel während des Studienaufenthaltes (das Gastland gewährt Ihnen in der Regel keine Sozialhilfe)

⁹ Die Behörden des Gastlandes können jedoch bereits nach Ablauf der ersten zwei Jahre die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung verlangen.



«Viele Kunden schätzen gerade den internationalen Touch meiner Agentur.»

André Clémençon
in Frankreich

1995 gründete der damals 30-Jährige eine Agentur für Kommunikation und Design in Biel. Fünf Jahre später eröffnete er in Paris eine Niederlassung. Seither pendelt der selbstständigerwerbende PR-Berater regelmässig zwischen Biel und Paris: «Paris habe ich als meine zweite Heimat gewählt, weil mich die Stadt täglich inspiriert. Ich schätze den «Grossstadt-Groove» und den damit verbundenen Lebensrhythmus.» Das Pendeln wirkt sich auf André Clémençons Arbeit nicht nachteilig aus – im Gegenteil. Die Reisezeit, die er im TGV verbringt, nutzt er zum Arbeiten. Und dank der Distanz ergeben sich oft ganz neue Lösungsansätze, weil die täglichen Herausforderungen im internationalen Kontext betrachtet werden. Viele Kunden schätzen gerade diesen «internationalen Touch» von André Clémençons Arbeit.

In zwei Ländern tätig seit: 2000

Aufenthaltsbewilligung in Frankreich: jährlich erneuerbare «Carte de séjour»; eine Arbeitsbewilligung braucht André Clémençon in Frankreich nicht, da er selbstständig-erwerbend ist.

Was er am internationalen Umfeld schätzt: den Einblick in zwei unterschiedliche Lebens- und Arbeitskulturen.

Was er an seiner Arbeit in zwei verschiedenen Ländern weniger toll findet: die lästigen Grenzkontrollen und dass es trotz Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz extrem aufwändig und teuer ist, das Einkommen in beiden Ländern zu versteuern.

Seine Empfehlung an Auswanderungswillige: «Just do it!»

Was ihm das Personenfreizügigkeitsabkommen bringt: Für André Clémençon bringt das Abkommen über den freien Personenverkehr hauptsächlich administrative Erleichterungen.

(2002)



- Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität mit dem Hauptziel einer beruflichen Ausbildung
- Krankenversicherungsschutz mit Abdeckung sämtlicher relevanter Risiken (Krankheit und Unfall) und Ereignisse (Mutterschaft)

Ihre Aufenthaltsbewilligung wird jährlich um weitere zwölf Monate verlängert – wenn der Rest der Ausbildung jedoch weniger als ein Jahr beträgt, nur noch für die verbleibende Studienzzeit.

Kann ich im EU-Gastland als Schweizer Student eine bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen?

Ja, doch der Aufenthaltsstaat kann die maximale Anzahl der Arbeitsstunden vorschreiben.

Kann auch meine Familie in die EU mitkommen, wenn ich für eine gewisse Zeit in der EU studiere?

Ja, Sie können Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner sowie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder in die EU mitnehmen.

Erhalte ich dank des Freizügigkeitsabkommens in Zukunft leichter einen Austauschplatz an einer Universität in der EU? Und wie steht es mit den Studiengebühren und Stipendien an europäischen Universitäten? Muss ich künftig weniger bezahlen?

Diese Fragen sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.

Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien

Die Schulen und Universitäten sind nach wie vor frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen für Studenten aus Drittstaaten wie der Schweiz. Je nach Gastland und Universität können die Studierenden aus der Schweiz unter Umständen an der Hürde einer Aufnahmebeschränkung scheitern.

Um u. a. die Mobilität von Studierenden zu erleichtern, strebt die Schweiz eine

Vollbeteiligung an den EU-Bildungsprogrammen an. An gewissen Teilprogrammen, wie z. B. dem Austauschprogramm Erasmus, nimmt die Schweiz bereits heute indirekt teil. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Mobilitätsstelle Ihrer Universität.

Die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist – im Gegensatz zur Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit – nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens.

Studiengebühren

Schweizer Studierende müssen im EU-Raum je nach Gastland und Universität nach wie vor erheblich höhere Studiengebühren bezahlen als einheimische Studierende.

Stipendien

Da die Stipendien im Abkommen nicht geregelt sind, erkundigen Sie sich am besten bei den Behörden, Schulen oder Universitäten vor Ort über die Bedingungen zur Gewährung eines Stipendiums.

Andere

Ich wohne in der EU, arbeite aber in der Schweiz. Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für mich?

Ob Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender, in der EU gelten Sie als nicht erwerbstätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der EU, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen.

Arbeitssuche und Stellenvermittlung

Arbeitssuche

Ich bin Schweizer und suche in der EU eine Stelle. Wie gehe ich vor?

Sie können sich sechs Monate lang in einem EU-Staat aufhalten, um dort

eine Beschäftigung zu suchen. Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen bieten.

Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr können Sie während maximal weiterer sechs Monate im Gastland bleiben, um eine neue Anstellung zu finden, wenn Sie:

- über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen, so dass Sie keine Fürsorgeleistungen beanspruchen müssen.
- nachweisen, dass Sie eine Krankenversicherung haben, die alle relevanten Risiken abdeckt.

Haben Sie sich auf Grund Ihrer Beschäftigung im Gastland einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erworben, geniessen Sie so lange ein Aufenthaltsrecht, wie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dauert.

Wenn Sie in der EU eine Stelle suchen, können Sie die Dienstleistungen des Auswanderungs- und Stagiairesdienstes des Bundesamtes für Migration (BFM) in Anspruch nehmen (siehe «Nützliche Adressen», S. 21).

Stellenvermittlung

Wo erhalte ich nützliche Informationen über die Situation auf dem Arbeitsmarkt der EU?

Die Schweiz und die EU haben eine Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung vereinbart. Im Rahmen des EURES-Netzes (European Employment Services) sollen eine Zusammenführung und ein Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen erfolgen. Weiter werden mit Hilfe des Netzwerkes Informationen über die Bereiche Arbeitsmarktlage und Lebens- sowie Arbeitsbedingungen angeboten.



«Im Sommer das Meer, im Winter die Berge: Das ist für mich ideal.»

Helene Rieder in Spanien

Die 68-jährige Rentnerin, die lange als Sachbearbeiterin bei einer Bank in Rapperswil SG tätig war, ist schon immer gerne und viel gereist. Während zehn Jahren lebte sie in Kapstadt, Südafrika, wo ihr Sohn und ihre Tochter zur Welt kamen. Damals lernte Helene Rieder das südliche Klima ausgiebig kennen und schätzen. Mit 52 Jahren kaufte sie sich in Mallorca ein kleines Ferienhaus. Später zog sie an die Costa Blanca in ein Haus mit grosszügigem Umschwung und Swimmingpool. Hier geniesst sie nun jeweils den Sommer: «Überwintern möchte ich an der Costa Blanca dagegen nicht. In der kalten Jahreszeit zieht es mich zurück in die Schweiz – ins Bündnerland, wo die Winter so schön sind. Im Sommer das Meer, im Winter die Berge – das ist für mich ideal.»

Ausgewandert: 1985

Aufenthaltsbewilligung: hat sie in Spanien problemlos erhalten.

Sie schätzt an der Costa Blanca: dass noch viele andere ältere Leute dort wohnen, die sich Zeit nehmen, um mit Freunden unter Pinien ein Glas Wein zu geniessen; die tiefen Lebenshaltungskosten; den Schweizerclub, in dem sie Mitglied ist.

Was sie in Spanien weniger toll findet: dass das öffentliche Verkehrsnetz so schlecht ausgebaut ist; dass sie ihren Hund weder in den Bus, die Bahn noch in ein Hotel oder an den Strand mitnehmen kann; die hohe Luftfeuchtigkeit und die Stürme im Winter.

Ihre Empfehlung an Auswanderungswillige: sich früh genug über Land und Leute informieren; die Sprache beherrschen und genügend Flexibilität beweisen.

Was sie sich von den bilateralen Beziehungen zur EU wünscht: eine Krankenkasse, die in ganz Europa Arzt- und Spitalkosten übernimmt, aber dennoch erschwinglich ist, sprich: eine europaweite Krankenkasse, die nicht zwingend auf privater, sondern auch auf allgemeiner oder halbprivater Basis abgeschlossen werden kann.



In der Schweiz liegt die Federführung im Bereich des Stellenaustausches beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO); das Informationssystem wird durch den Auswanderungsdienst des Bundesamtes für Migration (BFM) koordiniert.

Das heutige Informationsangebot der EU ist über Internet abrufbar: <http://europa.eu/eures>

Familiennachzug

Wer gilt als meine «Familie»?

- Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder für deren Unterhalt Sie aufkommen
- Ihre Eltern und die Eltern des Ehepartners, für deren Unterhalt Sie aufkommen
- Wenn Sie Student sind: Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder

Kann meine Familie problemlos mitreisen? Wie steht es mit dem Aufenthalts- und Arbeitsrecht für Ehepartner und Kinder?

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer haben Sie mit dem Freizügigkeitsabkommen grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug, sofern Sie für Ihre Familie über eine geeignete Wohnung verfügen. Ehepartner und Kinder haben zudem ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft das Recht, erwerbstätig zu sein. Für Familienmitglieder, welche keinen EU/EFTA- oder Schweizer Pass haben, kann das Gastland ein Einreisevisum verlangen.

Ich bin Grenzgänger, wohne mit meiner Familie in der Schweiz, arbeite jedoch in der EU. Wo werden meine Kinder zur Schule gehen?

Ihre Kinder werden in der Regel an Ihrem Wohnsitz eingeschult, d. h. in der Schweiz. Auf Wunsch können sie jedoch auch in der EU zur Schule gehen.

Anerkennung von Diplomen

Werden meine Diplome, Zeugnisse und Berufsausweise in der EU anerkannt?

Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit

Eine Diplomanerkennung ist nur dann nötig, wenn Ihr Beruf im Gastland reglementiert ist. In der Schweiz erworbene Diplome werden in der EU grundsätzlich anerkannt, sofern sie in der Schweiz zur Ausübung eines bestimmten Berufes berechtigen. Da jeder Staat die jeweiligen Ausbildungsstandards selber bestimmt, kann von einem Schweizer allerdings verlangt werden, dass er seine Ausbildung ergänzt, wenn diese von der Dauer oder vom Inhalt her wesentliche Unterschiede zu jener im Gastland aufweist. Dies erfolgt meistens mittels einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

Ein Beruf ist reglementiert, wenn zu dessen Ausübung im Gastland ein bestimmtes Diplom notwendig ist.

Für Berufe wie Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Veterinär, Hebamme, Krankenpfleger, Rechtsanwalt oder Architekt gelten Spezialrichtlinien. Diese regeln die Grundzüge der Ausbildung und die Voraussetzungen zur Verleihung der Spezialistentitel. Schweizerische Ausbildungsgänge genügen diesen Anforderungen in den meisten Fällen. In diesen Berufen darf für die in den Richtlinien festgehaltenen Titeln keine zusätzliche Ausgleichsmassnahme verlangt werden.

Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen ist insbesondere für Selbstständigerwerbende von Vorteil – aber auch für Angestellte, denn nicht selten hängt die Höhe des Salärs direkt mit der Anerkennung des Diploms zusammen. Krankenschwestern und -pfleger aus der Schweiz zum Beispiel konnten zwar auch bisher in der EU arbeiten. Wurde ihr schweizerisches

Diplom in der EU nicht anerkannt, mussten sie aber oft viel tiefere Löhne als die einheimischen Fachkräfte akzeptieren.

Beispiele für reglementierte Berufe mit Spezialrichtlinien

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker

Mit dem Abkommen wird das eidgenössische Diplom in Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie in den EU-Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt. Dies erlaubt die selbstständige Berufsausübung in einem EU-Staat.

Architekt

Voraussetzung ist ein vierjähriges Hochschulstudium. Anerkannt werden folgende Abschlüsse:

- Abschluss an einer der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
- Abschluss an der Universität Genf
- Abschluss an der Universität der italienischen Schweiz
- Architekt REG A (Eintrag im Berufsregister)

Rechtsanwalt

Mit der EU-Richtlinie über die Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs von 1998 ist es möglich, den Rechtsanwaltsberuf in einem Mitgliedstaat der EU auf unbestimmte Zeit unter dem im Ursprungsland erworbenen Titel auszuüben. Bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht kann der Aufnahmestaat die Auflage machen, dass der ausländische Anwalt im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Nach dreijähriger Tätigkeit im Gastland kann die Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaates beansprucht werden.

Zulassung zu Studien

Die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Regelungen dazu gibt es in einzelnen Abkommen, welche



«Die Studiengenehmigung in Deutschland erhielt ich erst nach mehreren Anläufen.»

Pascal Savary in Deutschland

Der 28-jährige Westschweizer begann 1995 an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen (Bern) ein Studium der Agrarwissenschaft. Weil er einen europäisch anerkannten Abschluss wollte, bewarb er sich um einen Studienplatz an einer deutschen Fachhochschule. Dies war aber gar nicht so einfach: «Da meine Berufsmaturität im Ausland nicht anerkannt wurde und die SHL in Zollikofen zu Beginn offiziell nicht als «Fachhochschule» eingestuft war, erhielt ich die Studiengenehmigung für Deutschland erst nach mehreren Anläufen.» Im Herbst 1998 klappte es endlich: Pascal Savary wechselte an die Fachhochschule Nürtingen in Baden-Württemberg, wo er sein Studium 2000 als diplomierter Ingenieur-Agronom erfolgreich abschloss und seither als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Forschungsprojekt arbeitet. Obwohl es Pascal Savary in Nürtingen gefällt, kann er sich durchaus vorstellen, eines Tages in die Schweiz zurückzukehren.

Ausgewandert: 1998

Aufenthaltsbewilligung: Da Pascal Savary mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet ist, hat er in Deutschland problemlos eine Aufenthaltsbewilligung für drei Jahre erhalten.

Er schätzt an Deutschland: die hohe Lebensqualität – vor allem im süddeutschen Raum.

Was er an Deutschland weniger toll findet: das Steuersystem.

Seine Empfehlung an Auswanderungswillige: so bald wie möglich Kontakt mit dem Schweizer Konsulat aufnehmen, um sich über die Formalitäten zu informieren.

Was er sich von den bilateralen Beziehungen zur EU erhofft: mehr berufliche Chancen für Schweizer.



die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossen hat, sowie in der Lissabon-Konvention über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, die die Schweiz ratifiziert hat. Es empfiehlt sich, Auskünfte bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen.

Führerausweis und ähnliche Bewilligungen

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens.

Steuern

Wo muss ich Steuern zahlen?

Die Schweiz hat mit jedem EU-Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die Besteuerung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen.

Auskünfte über die Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (siehe «Nützliche Adressen», S. 21).

Soziale Sicherheit

Ist mit dem Freizügigkeitsabkommen das Sozialversicherungssystem der Schweiz nun gleich wie in den EU-Ländern?

Nein, die beteiligten Staaten gestalten ihre Sozialversicherungen weiterhin nach den eigenen Bedürfnissen und entsprechend ihrer Wirtschaftskraft. Wenn ein EU-Staat seine Sozialversicherungsgesetzgebung ändert, so hat dies auf die Schweiz und die anderen EU-Staaten keinen Einfluss. Mit dem entsprechenden EU-Recht bzw. dem Freizügigkeitsabkommen werden die verschiedenen Systeme aber besser koordiniert.

Mit der Koordination aller Sozialversicherungszweige zwischen der Schweiz und der EU soll ein grenzüberschreitender Versicherungsschutz realisiert werden. Insbesondere will man verhindern, dass Auslandschweizer ihre Versicherungsansprüche verlieren,

wenn sie in die Schweiz zurückkehren. Erwerbstätige Schweizer, die in der EU leben, müssen dort wie Inländer behandelt werden.

In welchem Land sind die Beiträge für AHV, IV, ALV, Krankenkasse, Unfallversicherung und für die zweite Säule zu entrichten, wenn ich als Schweizer über längere Zeit in der EU tätig bin?

Grundsätzlich sind Sie der Versicherungspflicht an Ihrem Arbeitsort unterstellt. Wenn Sie also über längere Zeit in einem Staat der EU arbeiten, müssen Sie dort Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Wo sind die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wenn ich für meinen Schweizer Arbeitgeber nur vorübergehend in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall gelten Sie als «entsandte Person» und bleiben für die betreffende Zeit in der Schweiz versichert. Bei der Krankenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Damit Sie als entsandte Person im Arbeitsland von der dortigen Sozialversicherungspflicht befreit sind, benötigen Sie eine Bescheinigung, dass Sie den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstehen. Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt Ihnen das Formular E 101 auf Antrag Ihres Arbeitgebers aus. Zunächst sind Sie im Gastland für ein Jahr von der Sozialversicherungspflicht befreit – auf Antrag auch länger.

Wie ist die Versicherungspflicht geregelt, wenn ich gleichzeitig in der Schweiz und in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall sind Sie grundsätzlich nur der Versicherungspflicht in einem der beiden Staaten unterstellt. Wohnen Sie in einem der beiden Staaten, zahlen Sie dort sämtliche Versicherungsbeiträge. Für Selbstständigerwerbende besteht oft keine Versicherungspflicht.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

Kann ich gegenüber EU-Staaten, in denen ich eine Zeit lang gearbeitet habe, Rentenansprüche geltend machen?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen können Sie gegenüber EU-Staaten leichter Rentenansprüche geltend machen. Viele Staaten gewährten Ihnen bis anhin nur dann eine Rente, wenn Sie während einer gewissen Anzahl Jahre dort versichert waren. Durch das Abkommen werden Ihnen auf die Mindestversicherungszeit eines EU-Staates alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten und in der Schweiz (obligatorische und freiwillige AHV/IV) angerechnet (Prinzip der Totalisierung).

Welcher Staat bezahlt wie viel?

Der Grundsatz lautet: Wenn Sie in zwei oder mehr Staaten versichert waren, erhalten Sie nach dem Freizügigkeitsabkommen von jedem Staat eine Teilrente. Nach dem so genannten Pro-rata-System gewährt Ihnen jeder EU-Staat seinen Anteil an der Rente entsprechend der Beitragszeit, die Sie dort zurückgelegt haben – vorausgesetzt, Sie waren im betreffenden Land mindestens ein Jahr lang versichert. Wenn Sie zu gegebener Zeit wieder in die Schweiz zurückkehren, müssen Ihnen die jeweiligen EU-Staaten Ihre Renten in die Schweiz auszahlen. In der Schweiz erworbene AHV- und IV-Renten werden ebenfalls nach dem Pro-rata-System berechnet und an Schweizer sowie EU-Bürger ins Ausland bezahlt (Voraussetzung ist auch hier mindestens ein Versicherungsjahr).

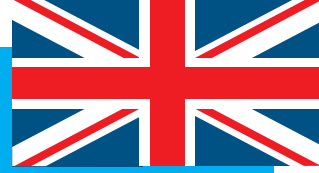
Wann beginnt die Rentenzahlung?

Der Beginn der Altersrentenzahlung hängt vom Rentenalter im jeweiligen Land ab. Invalidenrenten werden ebenfalls nach dem Pro-rata-Prinzip bezahlt, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person nach dem jeweiligen Landesrecht als invalid gilt.

Hinterlassenenrenten (in der Regel ebenfalls pro rata) beginnen zum Zeit-



«Meine Tochter fühlt sich in England als Schweizerin und in der Schweiz als Engländerin.»



Christiane Barber in England

Die Sprache führte Christiane Barber nach England, die Liebe hielt sie dort. Als die heute 48-jährige Tessinerin 1977 definitiv nach England einreisen wollte, musste sie in Dover ein mühsames Einreiseprozedere über sich ergehen lassen. Nach langen Befragungen erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung für nur gerade drei Monate. Nur dank Heirat mit ihrem englischen Freund konnte sie anschliessend im Land bleiben. Und sie fand eine Arbeitsstelle bei einer Fluggesellschaft in London. Heute arbeitet die zweifache Mutter bei der Schweizer Botschaft. Die Verbindung zu ihrem Mutterland geht aber weit über das Geschäftliche hinaus. Selbst ihre in England aufgewachsene Tochter identifiziert sich mit der Schweiz: «In England fühle ich mich als Schweizerin, in der Schweiz als Engländerin.»

Ausgewandert: 1977

Aufenthaltsbewilligung: Christiane Barber ist auch englische Staatsbürgerin.

Sie schätzt an England: die multikulturelle Gesellschaft; dass alle den Lebensstil pflegen können, der ihnen beliebt.

Was sie an England weniger toll findet: die Ineffizienz und einige Aspekte des Gesundheitswesens.

Was sie in England vermisst: ihre Familie und die Berge.

Sie schätzt an der Schweiz: die gute Organisation, den hohen Lebensstandard, die Sauberkeit, die schöne Landschaft.

Ihre Empfehlung an Auswanderungswillige: die kulturellen und beruflichen Chancen nutzen; sich durch Anfangs-, insbesondere Integrationsschwierigkeiten nicht entmutigen lassen.

Was sie sich von den bilateralen Beziehungen zur EU erhofft: bessere Möglichkeiten, um sich selbst zu verwirklichen.



punkt des Ablebens einer versicherten Person, sofern die Voraussetzungen des jeweiligen Landes erfüllt sind.

Kann ich der freiwilligen AHV beitreten, auch wenn ich in einem EU-Staat wohne?

Nein, wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben, ist der Beitritt zur freiwilligen AHV nicht möglich. Diese Regelung gilt in Bezug auf die EU-15-Mitgliedstaaten seit 1. April 2001 und in Bezug auf die EU-10-Mitgliedstaaten seit 1. April 2006. Haben Sie jedoch bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung in einem EU-15-Mitgliedstaat bzw. in einem EU-10-Mitgliedstaat gewohnt und sind der freiwilligen Versicherung damals schon beigetreten, können Sie noch während sechs Jahren versichert bleiben; wenn Sie über fünfzig Jahre alt sind, steht Ihnen dieses Recht bis zum Rentenalter zu.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Ich werde in einem EU-Land eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und die Schweiz endgültig verlassen. Wird mir die Austrittsleistung (obligatorische Mindestvorsorge) der 2. Säule ausbezahlt?

Nein. Das Freizügigkeitsabkommen soll Ihnen den beruflichen Wechsel von einem Land in ein anderes ermöglichen, ohne dass im Alter Versorgungslücken entstehen. Wenn Sie zuerst in der Schweiz gearbeitet und Beiträge bezahlt haben und anschliessend in einem EU-Staat weiterarbeiten und dort Beiträge bezahlen, werden Sie später pro Staat je eine Teilrente erhalten. Da Sie sich am neuen Arbeitsort nicht auf die volle Zeit neu einkaufen können, muss die schweizerische Teilrente bestehen bleiben. Deshalb kann Ihnen die obligatorische Mindestvorsorge grundsätzlich nicht ausbezahlt werden, wenn Sie am neuen Arbeitsort in der EU obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert sind. Die Gelder, die in der Schweiz bleiben, werden auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice

gutgeschrieben und es werden später Vorsorgeleistungen ausbezahlt. Sie können sich Ihre 2. Säule nur noch auszahlen lassen, wenn Sie keine obligatorische Rentenversicherung eines EU-Staates für die Risiken Alter, Tod und Invalidität haben, d. h., wenn Sie z. B. Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, oder wenn Ihre Austrittsleistung kleiner ist als Ihr Jahresbeitrag.

Ausserobligatorische Vorsorge

Für den Teil der Vorsorge, der nicht unter das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge fällt (so genannte ausserobligatorische Vorsorge), ist die Auszahlung auch in Zukunft nicht eingeschränkt und richtet sich nach dem jeweiligen Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Auch die Verwendung von Pensionskassenguthaben zum Erwerb von Wohneigentum im Ausland gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz bleibt weiterhin möglich. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Pensionskasse.

Allgemein geniessen Sie als Arbeitnehmer, der von der Schweiz in die EU zieht, dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen einen besseren Versicherungsschutz – insbesondere durch die konsequente Umsetzung des Pro-rata-Rentensystems.

Übergangsbestimmungen

Wenn Sie die Schweiz bis zum 31. Mai 2007 definitiv verlassen (fünf Jahre nach Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens), können Sie die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen. Diese Übergangsbestimmung gilt auch in Bezug auf die neuen EU-Mitgliedstaaten.

Krankenversicherung

Prämienzahlung

In welchem Land muss ich Krankenkassenprämien bezahlen, wenn ich als Schweizer in der EU tätig bin?

Grundsätzlich ist der Arbeitsort ausschlaggebend. Arbeiten Sie in einem EU-Staat, müssen Sie sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dort gegen Krankheit versichern, auch wenn Sie in der Schweiz wohnen.

Und wenn ich Grenzgänger bin, das heisst in der Schweiz arbeite und in einem EU-Staat wohne? Wo muss ich dann Prämien bezahlen?

Grundsätzlich müssen Sie in diesem Fall die Krankenversicherung für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bei einem schweizerischen Versicherer abschliessen und in der Schweiz Prämien bezahlen. Je nach Wohnland können Sie sich aber auch in der EU versichern und die Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht bei der zuständigen kantonalen Behörde verlangen. So z. B. wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland, Österreich, Italien oder Frankreich haben.

Ich bin in der Schweiz erwerbstätig und versichert und wohne in der EU – sind meine Familienangehörigen dann der Krankenversicherung in der Schweiz oder jener im EU-Wohnland unterstellt?

Grundsätzlich sind Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ebenfalls der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt. Wohnen Sie aber in Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien oder Ungarn, sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen automatisch der Krankenversicherung in Ihrem EU-Wohnland unterstellt.

Wie steht es mit der Prämienzahlung, wenn ich arbeitslos bin?

Wenn Sie schweizerische Arbeitslosenleistungen beziehen und in der EU eine Stelle suchen, müssen Sie Ihre Prämien während der drei Monate, während



Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Schweizer Rentnern mit Wohnsitz in einem EU-Staat

Personenkategorie	Versicherungswahlmöglichkeit zwischen Wohnsitzland und der Schweiz	Keine Versicherung in der Schweiz möglich	Versicherungspflicht in der Schweiz
Rentner, die eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzland beziehen	Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Spanien		Belgien, Dänemark, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Finnland, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien
Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Rentnern	Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Finnland, Spanien	Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden	Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien

der Ihnen die Arbeitslosenkasse Leistungsexport gewährt, in der Schweiz bezahlen (siehe auch Kapitel «Arbeitslosenversicherung», S. 20).

Und wenn ich nicht mehr erwerbstätig bin? Angenommen, ich bin Schweizer Rentner, wohne in einem EU-Staat und beziehe dort eine schweizerische Rente. Welcher Krankenversicherung bin ich dann unterstellt?

Als schweizerischer Rentner, der nur von der Schweiz eine Rente bezieht und in die EU übersiedelt, bleiben Sie grundsätzlich obligatorisch in der Schweiz versichert. Je nach Wohnland existieren aber Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz, d. h., Sie können wählen, ob Sie sich im Wohnland oder in der Schweiz versichern wollen. Diese Ausnahmeregelung gilt für Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Portugal und Spanien (siehe Kasten).

Leistungsbezug

Ist der grenzüberschreitende Versicherungsschutz bei der Krankenversicherung gewährleistet?

Wenn Sie in der Schweiz versichert sind, aber in einem EU-Staat wohnen,

haben Sie Anspruch auf die gleichen Krankenpflegeleistungen wie die im Wohnland Versicherten. Eine Behandlung in der Schweiz steht Ihnen aber nur dann offen, wenn Sie in Deutschland, Österreich, Belgien, in den Niederlanden, Frankreich oder Ungarn wohnen.

Was passiert, wenn ich während der Ferien in einem anderen EU-Staat (nicht in meinem EU-Wohnland) erkrankte und eine medizinische Behandlung benötige?

Sie haben ein Anrecht auf die gleiche ambulante oder stationäre Behandlung – so, als wären Sie im betreffenden Land selbst versichert. Auch wenn Sie während eines Aufenthaltes in der Schweiz erkranken, sind Sie versichert. Die Kosten werden je nach Landesregelung zwischen den beteiligten Krankenkassen verrechnet. Unter Umständen müssen Sie zunächst selber für die Kosten aufkommen, und die Krankenkasse erstattet sie Ihnen anschliessend zurück. Wenn das betreffende Land für die dort Versicherten eine Kostenbeteiligung vorsieht, müssen Sie diese selbst bezahlen.

Was muss ich unternehmen, wenn ich nach einem längeren Wohn- und Arbeitsaufenthalt in der EU wieder in die Schweiz zurückkehre?

Unabhängig von Alter und Gesundheitszustand müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz bei einem Krankenversicherer eine Grundkrankenpflegeversicherung abschliessen. Sie können unter den an Ihrem Wohnort zugelassenen Krankenversicherern frei wählen. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen kann der Krankenversicherer unter Umständen Aufnahmevorbehalte machen, z. B. eine Altersgrenze setzen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die Krankenversicherer oder an die Organisation santésuisse (ehemals Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer) in Solothurn (siehe «Nützliche Adressen» auf S. 21).

Unfallversicherung

Arbeitsunfälle

Sollten Sie einen Arbeitsunfall erleiden, werden Sie nach der Gesetzgebung des Landes entschädigt, in dem Sie arbeiten und versichert sind.

Was geschieht, wenn ich als Schweizer für meinen Schweizer Arbeitgeber vorübergehend in einem EU-Staat Arbeiten verrichte und dabei verunfalle?

In diesem Fall betreut Sie die Unfallversicherung des betreffenden EU-Staates aushilfsweise, d. h., der EU-Versicherer übernimmt zunächst die Behandlungskosten und stellt sie dann dem schweizerischen Unfallversicherer in Rechnung.

Nichtberufsunfälle

Nichtberufsunfälle gelten in den EU-Staaten als Krankheit und fallen somit in den Bereich der Krankenversicherung. Siehe Kapitel «Krankenversicherung» auf S. 18.

Berufskrankheiten

Sollten Sie an einer Berufskrankheit leiden, entschädigt Sie diejenige Versicherung, bei der Sie versichert waren, als Sie zuletzt mit dem schädigenden Stoff gearbeitet haben.

Familien- und Kinderzulagen

Habe ich als erwerbstätige Person mit Familie in meinem Wohn- oder Arbeitsland Anspruch auf Familienzulagen?

Grundsätzlich erhalten Sie die Familienzulagen an Ihrem Arbeitsort, d. h. dort, wo Sie Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Art und Höhe der Familienzulagen richten sich nach den Vorschriften des betreffenden Landes.

Was ist vorgesehen, wenn ich in einem EU-Land arbeite, mein Ehepartner aber in einem anderen?

In diesem Fall haben Sie im Wohnland Anspruch auf Familienzulagen, falls Sie oder Ihr Partner dort arbeiten. Wenn die Leistung im anderen Arbeitsland höher ist, können Sie zusätzlich den Differenzbetrag verlangen.

Zum Thema Sozialversicherungen stehen Ihnen Informationen auf folgender Internetadresse zur Verfügung: www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch. Bei weiteren Fragen können Sie sich ans Bundesamt für Sozialversicherungen wenden (siehe «Nützliche Adressen», S. 21).

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten bei der Arbeitslosenversicherung:

- das Totalisierungsprinzip
- der Leistungsexport während maximal dreier Monate

Was bedeutet das Totalisierungsprinzip?

Mit dem Totalisierungsprinzip wird die Beschäftigungsdauer im EU-Raum angerechnet, wenn es darum geht abzuklären, ob ein Arbeitsloser die notwendige Mindestbeitragszeit erfüllt.

Was versteht man genau unter Leistungsexport?

Unter Leistungsexport versteht man im Zusammenhang mit der ALV das Recht, auch während einer Stellensuche im EU-Ausland Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Dies ist während dreier Monate möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass man im Land der Arbeitssuche die Arbeitsvermittlung in Anspruch nimmt und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllt.

Welcher Staat ist für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit zuständig?

Grundsätzlich muss der letzte Beschäftigungsstaat die Arbeitslosenentschädigung ausrichten. Ausnahmen ergeben sich für Grenzgänger und Kurzaufenthalter: Grenzgänger erhalten bei Ganzarbeitslosigkeit die Leistungen vom Wohnsitzstaat. Arbeitnehmer, die auf Grund einer Saisontätigkeit von höchstens acht Monaten eine Kurzauf-

enthaltbewilligung erhalten haben, können wählen, ob sie die Arbeitslosenentschädigung im letzten Beschäftigungsstaat oder in ihrem Herkunftsstaat beziehen wollen.

Wie hoch ist die Entschädigung, wenn man in einem EU-Mitgliedstaat arbeitslos wird?

Die Höhe und die Dauer der Arbeitslosenentschädigung richten sich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staates.

Erwerb von Immobilien in der EU

Kann ich als Schweizer in der EU Immobilien erwerben?

Wenn Sie als Schweizer in einem EU-Staat ein Aufenthaltsrecht haben und dort Ihren Hauptwohnsitz haben, stehen Ihnen beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte zu wie EU-Bürgern (Inländerbehandlung).

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben, dieser aber nicht Ihr Hauptwohnsitz ist, stehen Ihnen beim Kauf von Grundeigentum nur dann die gleichen Rechte wie EU-Bürgern zu, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Für den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung brauchen Sie vom jeweiligen EU-Staat eine Bewilligung.

Kann ich auch als Grenzgänger Immobilien erwerben?

Wollen Sie eine Zweitwohnung erwerben oder eine Immobilie, die der Berufsausübung dient, haben Sie die gleichen Rechte wie EU-Bürger (Inländerbehandlung). Ferner können Sie auf Bewilligung des betreffenden EU-Staates eine Ferienwohnung kaufen (Bewilligungspflicht).

Muss ich das erworbene Grundeigentum wieder verkaufen, wenn ich das Gastland in der EU verlasse?

Nein.



Nützliche Adressen und Websites

Allgemein

Integrationsbüro EDA/EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Tel. +41 31 322 22 22
Fax +41 31 312 53 17
europa@ib.admin.ch
www.europa.admin.ch

Euro Info Center Schweiz (EICS)
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 492
8035 Zürich
Tel. +41 44 365 54 54
Fax +41 44 365 54 11
eics@osec.ch
www.osec.ch/eics

Osec Business Network
Switzerland
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 492
8035 Zürich
Tel. +41 44 365 51 51
Fax +41 44 365 52 21
info@osec.ch
www.osec.ch

Auswanderung, Einreise, Aufenthalt

Bundesamt für Migration (BFM)
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. +41 31 325 11 11
Fax +41 31 322 44 93
swiss.emigration@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch
www.swissemigration.ch

Soziale Sicherheit

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 31 322 90 11
Fax +41 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Postadresse:
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 11
Fax +41 31 322 90 20
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Ausgleichskassen und IV-Stellen
(die Adressen der Ausgleichskassen finden sich auf der letzten Seite der Telefonbücher)
www.ahv.ch

Berufliche Vorsorge
Sicherheitsfonds BVG
Belpstrasse 23
Postfach 5032
3001 Bern
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 43
info@sfbvg.ch
www.sfbvg.ch

Krankenversicherung
santésuisse
Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
4500 Solothurn
Tel. +41 32 625 30 30
Fax +41 32 625 30 90
info@kvg.org, www.kvg.org

Unfallversicherung
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
Postanschrift:
Postfach, 6002 Luzern
Tel. +41 848 830 830
www.suva.ch

Schweiz. Versicherungsverband (SVV)
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) – Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung
Effingerstrasse 31
3003 Bern
Tel. +41 31 322 00 91
Fax +41 31 311 38 35
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Anerkennung von Berufsdiplomen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 29
Fax +41 31 324 96 15
info@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Für die Anerkennung von Ausbildungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Erziehung, Sozialwesen und Forstwirtschaft kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie ein spezielles Merkblatt bezogen werden.

Universität

Anerkennung von Universitätsabschlüssen
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS
Informationsstelle für Anerkennungsfragen / Swiss ENIC
Postfach 607
3000 Bern 9
Tel. +41 31 306 60 32
Fax +41 31 302 68 11
iud@crus.ch
www.crus.ch/deutsch/enic

Stipendien

Auskunft über Stipendien ausländischer Regierungen:
Tel. +41 31 306 60 31
Fax +41 31 302 68 11

Schweizerischer Nationalfonds (SNF) – Fachstelle für Stipendien
Wildhainweg 3/Postfach 8232
3001 Bern
Tel. +41 31 308 22 22
Fax +41 31 301 30 09
fellowships@snf.ch
www.snf.ch

Bildungsprogramme

Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)
Ressort Allgemeine Bildung
3003 Bern
Tel. +41 31 322 96 98
Fax +41 31 322 78 54
info@sbf.admin.ch
www.sbf.admin.ch

Steuern

Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen
Eigerstrasse 65, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 71 29
Fax +41 31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Erwerb von Immobilien

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Direktion für Völkerrecht
Bundeshaus West
3003 Bern
Tel. +41 31 322 31 61
Fax +41 31 322 37 79
dv-voelkerrecht@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch

Schweizer Vertretungen in der EU

Belgien

Ambassade de Suisse
26, rue de la Loi, bte 9
BE-1040 Bruxelles
Tel. +32 2 285 43 50
Fax +32 2 230 37 81
vertretung@bru.rep.admin.ch

Bulgarien

Embassy of Switzerland
PO Box 244
BG-1000 Sofia
Tel. +359 2 942 01 00
Fax +359 2 946 16 22
vertretung@sof.rep.admin.ch

Dänemark

Embassy of Switzerland
Amaliegade 14
DK-1256 Kobenhavn K
Tel. +45 33 14 17 96
Fax +45 33 33 75 51
vertretung@cop.rep.admin.ch

Deutschland

Schweizer Botschaft
Otto-von-Bismarck-Allee 4A
DE-10557 Berlin
Tel. +49 30 390 40 00
Fax +49 30 391 10 30
vertretung@ber.rep.admin.ch

Estland

Consulate General of Switzerland
Tuvi 12-28
EE-10119 Tallinn
Tel. +37 26 313 041
Fax +37 26 314 092
matti.klaar@starman.ee

Finnland

Embassy of Switzerland
Uudenmaankatu 16A
FI-00120 Helsinki 12
Tel. +358 9 64 94 22
Fax +358 9 64 90 40
vertretung@hel.rep.admin.ch

Frankreich

Ambassade de Suisse
142, rue de Grenelle
FR-75007 Paris
Tel. +33 1 49 55 67 00
Fax +33 1 49 55 67 67
vertretung@par.rep.admin.ch

Griechenland

Embassy of Switzerland
Rue Iassiou n° 2
GR-Athen 115 21
Tel. +30 1 723 03 64
Fax +30 1 724 92 09
vertretung@ath.rep.admin.ch

Grossbritannien

Embassy of Switzerland
16-18 Montagu Place
GB-London W1H 2BQ
Tel. +44 20 76 16 60 00
Fax +44 20 77 24 70 01
vertretung@lon.rep.admin.ch

Irland

Embassy of Switzerland
6, Ailesbury Road
Ballsbridge
IE-Dublin 4
Tel. +35 31 218 63 82
Fax +35 31 283 03 44
vertretung@dub.rep.admin.ch

Italien

Ambasciata di Svizzera
Via Barnaba Oriani 61
IT-00197 Roma
Tel. +39 06 809 57 1
Fax +39 06 808 85 10
vertretung@rom.rep.admin.ch

Lettland

Schweizerische Botschaft
Elizabetes Str. 2
LV-1340 Riga
Tel. +37 17 33 83 51 / 52 / 53
Fax +37 17 33 83 54
vertretung@rig.rep.admin.ch

Litauen

Schweizerische Botschaft
Elizabetes Str. 2
LV-1340 Riga
Tel. +37 17 33 83 51 / 52 / 53
Fax +37 17 33 83 54
vertretung@rig.rep.admin.ch

Luxemburg

Ambassade de Suisse
Forum Royal
25A, boulevard Royal
LU-2449 Luxembourg
Postadresse:
Boîte postale 469
LU-2014 Luxembourg
Tel. +35 2 22 74 74 1
Fax +35 2 22 74 74 20
vertretung@lux.rep.admin.ch

Malta

Consulate General of Switzerland
6 Zachary-Street
MT-Valetta
Tel. +35 6 21 24 41 59
Fax +35 6 21 23 77 50

Niederlande

Schweizer Botschaft
Lange Voorhout 42
NL-2514 EE Den Haag
Postbüro:
Postbus 30913
NL-2500 GX Den Haag
Tel. +31 70 364 28 31/2
Fax +31 70 356 12 38
vertretung@hay.rep.admin.ch

Österreich

Schweizer Botschaft
Prinz-Eugen-Strasse 7
AT-1030 Wien
Tel. +43 1 795 05
Fax +43 1 795 05 21
vertretung@vie.rep.admin.ch

Polen

Schweizerische Botschaft
Aleje Ujazdowskie 27
PL-00-540 Warsaw
Tel. +48 22 628 04 81 / 82
Fax +48 22 621 05 48
vertretung@var.rep.admin.ch

Portugal

Embaixada da Suíça
Rua Castilho, 20-6°
PT-1250-069 Lisboa
Tel. +35 1 213 191 890
Fax +35 1 213 142 170
vertretung@lis.rep.admin.ch

Rumänien

Ambassade de Suisse
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
RO-010626 Bucarest
Tel. +40 21 206 16 00
Fax +40 21 206 16 20
vertretung@buc.rep.admin.ch

Schweden

Embassy of Switzerland
Birger Jarlsgatan 64
SE-100 41 Stockholm
Postadresse:
Box 26143
SE-100 41 Stockholm
Tel. +46 8 676 79 00
Fax +46 8 21 15 04
vertretung@sto.rep.admin.ch

Slowakei

Schweizerische Botschaft
Tolsteho ul.9
SK-81106 Bratislava 1
Tel. +42 12 59 30 11 11
Fax +42 12 59 30 11 00
vertretung@bts.rep.admin.ch

Slowenien

Schweizerische Botschaft
Trg republike 3, 6th floor
SI-1000 Ljubljana
Tel. +38 61 200 86 40
Fax +38 61 200 86 69
vertretung@lju.rep.admin.ch

Spanien

Embajada de Suiza
Calle Nuñez de Balboa 35-7°
Edificio Goya
ES-28001 Madrid
Postadresse:
Apartado 1317
ES-28080 Madrid
Tel. +34 91 436 39 60
Fax +34 91 436 39 80
vertretung@mad.rep.admin.ch

Tschechische Republik

Schweizerische Botschaft
Pevnostni 7
CZ-16201 Prag 6
Tel. +42 0 220 400 611
Fax +42 0 224 311 312
vertretung@pra.rep.admin.ch

Ungarn

Schweizerische Botschaft
Stefánia út. 107
HU-1143 Budapest
Tel. +36 1 460 70 40
Fax +36 1 384 94 92
vertretung@bud.rep.admin.ch

Zypern

Embassy of Switzerland
Medcon Tower, 6th floor
46, Themistocles Dervis Street
CY-1066 Nicosia
Tel. +35 7 22 466 800
Fax +35 7 22 766 008
vertretung@nic.rep.admin.ch



Vertretungen der EU-(Staaten) in der Schweiz

Delegation der Europäischen Kommission in der Schweiz

Bundesgasse 18
CH-3011 Bern
Tel. +41 31 310 15 30
Fax +41 31 310 15 49
delegation-bern@ec.europa.eu

Belgische Botschaft

Jubiläumstrasse 41
Postfach 150
CH-3000 Bern 6
Tel. +41 31 351 04 62
Fax +41 31 352 59 61
ambabel_bern@bluewin.ch

Britische Botschaft

Thunstrasse 50
CH-3000 Bern 15
Tel. +41 31 359 77 00
Fax +41 31 359 77 01
info@britain-in-switzerland.ch

Bulgarische Botschaft

Bernastrasse 4
CH-3005 Bern
Tel. +41 31 351 13 67
Fax +41 31 351 00 64
bulembassy@bluewin.ch

Dänische Botschaft

Thunstrasse 95
CH-3006 Bern
Tel. +41 31 350 54 54
Fax +41 31 350 54 64
brnamb@um.dk

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
CH-3000 Bern 16
Tel. +41 31 359 41 11
Fax +41 31 359 44 44
poststelle@deutsche-botschaft.ch

Estnische Botschaft

Wohllebengasse 9/13
AT-1040 Wien
Tel. +43 1503 77 61
Fax: +43 1503 77 61 20
embassy@estwien.at

Finnische Botschaft

Weltpoststrasse 4
Postfach 11
CH-3000 Bern 15
Tel. +41 31 351 30 31
Fax +41 31 351 30 01
sanomat.brn@formin.fi

Französische Botschaft

Schosshaldenstrasse 46
CH-3006 Bern
Tel. +41 31 359 21 11
Fax +41 31 359 21 91
prenom.nom@diplomatie.gouv.fr

Griechische Botschaft

Hausmattweg 2
CH-3074 Muri b. Bern
Tel. +41 31 951 08 24
Fax +41 31 954 12 34
gremb.brn@mfa.gr

Irische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 68
CH-3005 Bern
Tel. +41 31 352 14 42
Fax +41 31 322 14 55
berneembassy@dfa.ie

Italienische Botschaft

Elfenstrasse 14
CH-3000 Bern 16
Tel. +41 31 352 41 51
Fax +41 31 351 10 26
ambasciata.berna@esteri.it

Lettische Botschaft

Stefan Esders Platz 4
AT-1190 Wien
Tel. +43 140 33 112
Fax +43 140 33 112/27
embassy.austria@mfa.gov.lv

Litauische Botschaft

Viale di Villa Grazioli 9
IT-00198 Rom
Tel. +39 06 855 90 52
Fax +39 06 855 90 53
info@ltemb.it

Luxemburgische Botschaft

Kramgasse 45
Postfach 619
CH-3000 Bern 8
Tel. +41 31 311 47 32
Fax +41 31 311 00 19
berne.amb@mae.etat.lu

Maltesische Botschaft

Via dei Somaschi 1
IT-00186 Rom
Tel. +39 06 687 99 90
Fax +39 06 689 26 87

Niederländische Botschaft

Kollerweg 11
CH-3006 Bern
Tel. +41 31 350 87 00
Fax +41 31 350 87 10
nlgovben@nlembassy.ch

Österreichische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 77–79
Postfach 266
CH-3005 Bern
Tel. +41 31 356 52 52
Fax +41 31 351 56 64
bern-ob@bmaa.gv.at

Polnische Botschaft

Elfenstrasse 20a
CH-3006 Bern
Tel. +41 31 358 02 02
Fax +41 31 358 02 16
polishemb@dial.eunet.ch

Portugiesische Botschaft

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 15
Tel. +41 31 351 17 73
Fax +41 31 351 44 32
embpt.berna@scher.dgaccp.pt

Rumänische Botschaft

Brunnadernstrasse 20
CH-3006 Bern
Tel. +41 31 352 35 21
Fax +41 31 352 35 51
roumanie.amb@befree.ch

Schwedische Botschaft

Bundesgasse 26
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 328 70 00
Fax +41 31 328 70 01
ambassaden.bern@foreign.
ministry.se

Slowakische Botschaft

Thunstrasse 99
CH-3000 Bern 31
Tel. +41 31 356 39 30
Fax +41 31 356 39 33
slovak@spectraweb.ch

Slowenische Botschaft

Schwanengasse 9
CH-3011 Bern
Tel. +41 31 310 90 00
Fax +41 31 312 44 14
vbe@mzz-dkp.gov.si

Spanische Botschaft

Kalcheggweg 24
Postfach 202
CH-3000 Bern 16
Tel. +41 31 352 04 12
Fax +41 31 351 52 29
ambespch@mail.mae.es

Tschechische Botschaft

Muristrasse 53, Postfach 537
CH-3000 Bern 31
Tel. +41 31 350 40 70
Fax +41 31 350 40 98
bern@embassy.mzv.cz

Ungarische Botschaft

Muristrasse 31, Postfach 216
CH-3000 Bern 15
Tel. +41 31 352 85 72
Fax +41 31 351 20 01
huembbrn@bluewin.ch

Botschaft der Republik Zypern

Via Francesco Denza 15
IT-00197 Roma
Tel. +39 06 808 83 65
Fax +39 06 808 83 38
emb.rom@flashnet.it

Nützliche Websites

Website der EU

<http://europa.eu>

Informationen zum Leben in Europa

[http://europa.eu.int/citizen-
rights/signpost/](http://europa.eu.int/citizen-rights/signpost/)

Auswanderung

www.swissemigration.ch

Arbeitsvermittlung in Europa

EURES-Netz
<http://europa.eu/eures/>

Regionale Arbeitsvermittlungs-
zentren in der Schweiz
www.rav.ch

Adressen der Schweizer

Vertretungen im Ausland
(Botschaften und Konsulate):
www.eda.admin.ch

Schweizerinnen und Schweizer in der EU